

Satzung

der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 23. April 2026

Gliederung

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren | 1 |
| § 2 Aufwandsentschädigung | 1 |
| § 3 Aufwandsentschädigung für Einsätze | 2 |
| § 4 Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung..... | 2 |
| § 5 Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung | 2 |
| § 6 Zahlungsweise | 2 |
| § 7 In-Kraft-Treten | 3 |
| § 8 Übergangsvorschriften | 3 |



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.9], S.9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 23. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundenen Aufwand, einschließlich der sonstige persönliche Aufwand abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland, Telefon- und Portogebühren, Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung, Schreibmaterial, Fachliteratur und Kosten für den Verzehr. Die vorgenannte Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- (2) Die Gemeinde Letschin leistet auf Antrag allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin Verdienstausfallersatz nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 € |
| b) stellvertretender Gemeindeführer | 90,00 € |
- (2) Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion die Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach §2 Absatz 1a ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 und 8 kann eine Aufwandsentschädigung nach Funktion gezahlt werden, wenn diese zusätzlich ausgeübt wird.
- (4) Der Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € und sein Stellvertreter 20,00 €.
- (5) Der ehrenamtliche Gemeindegerätewart erhält ein monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

- (6) Für den Jugendbereich werden ein Jugendwart und zwei Stellvertreter bestellt. Der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Der stellvertretende Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Für den Jugendbereich werden zusätzlich zum Jugendwart und Stellvertreter fünf Betreuer bestellt. Die Betreuer im erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (7) Einsatzfähige Atemschutzgeräteträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (8) Aktive Kameraden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,50 €.
- (9) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,25 €. Die Aufwandsentschädigungen werden im Gemeindehaushalt im Produkt 12601 Brandschutz, unter dem Produktkonto der Jugendfeuerwehr gebucht.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Einsätze

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhalten für den Einsatz zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung je Einsatz 8,00 €. Für Einsatzkräfte, die im Feuerwehrgerätehaus anwesend sind, jedoch nicht zum Einsatz ausrücken, beträgt diese Pauschale 4,00 € je Einsatz. Mit der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen die mit dem Einsatz verbunden sind abgegolten.

§ 4 Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung

- (1) Lehrbeauftragte erhalten für die Durchführung der Grundausbildung zum Truppmann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Stunde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Nachweis ist der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

§ 5 Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt, die angesetzt, aktiven Dienst in Wehren der Gemeinde Letschin leisten. Wird der angesetzte aktive Dienst für länger als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aktiver Dienst nach Satz 1 ist die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, Übungen, Geräte- und Objektpflege sowie Teilnahme an Einsätzen. Die Teilnahme am Feuerwehrsport und Wettkämpfen ist kein aktiver Dienst.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

- (2) Die Überweisungen der Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung erfolgt im 1.Quartal des Folgejahres auf das vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr angegebene Bankkonto.
- (3) Der Gemeindeführer und die Ortswehrrührer sind für die ordnungsgemäße Führung der Brand- und Hilfeleistungsberichte sowie der Wasser-, Tank- und Fahrtenbücher verantwortlich. Die Aufzählung der verpflichtenden Dokumente ist nicht abschließend. Die Berichte sind Grundlage zur Berechnung der Entschädigungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 07.12.2023 außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschriften

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung des Jahres 2026 wird der Monat Dezember 2025 mitgerechnet. Ab dem Berechnungsjahr 2027 ist der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt.

Letschin, den 24.04.2026



Böttcher
Bürgermeister